

**ZWECKVERBAND VERKEHRSVERBUND
GROSSRAUM INGOLSTADT**

BESCHLUSSVORLAGE V0269/22 öffentlich	Geschäftsleiter Frank, Robert, Dr. Telefon 97 43 93 14 Telefax 97 43 93 99 E-Mail vgi@invg.de Datum 28.03.2022
--	---

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, Verbandsversammlung	07.04.2022	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Mitgliedschaft bei der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK)

Antrag:

Der Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI, beantragt, zum Zweck der zusätzlichen Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung seiner Beschäftigten mit Wirkung vom 01. Mai 2022 als Mitglied in die Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (BVK Zusatzversorgung) aufgenommen zu werden.

gez.
Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister und
Verbandsvorsitzender

Sachvortrag:

Entsprechend § 15 Abs. 2 der Verbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI, wird der Zweckverband Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes und des Bayerischen Versorgungsverbandes.

Die Mitgliedschaft bei der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (BVK Zusatzversorgung) setzt aufgrund deren Satzung voraus, dass der Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI, Mitglied beim Kommunalen Arbeitgeberverband ist.

Mit Schreiben vom 21. März 2022 hat der Kommunale Arbeitgeberverband Bayern e.V. dem Aufnahmeantrag zugestimmt. Die Aufnahmebestätigung ist als Anlage beigelegt.

Weitere Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist, dass der Arbeitgeber ein für die Mitglieder der in der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände zusammengeschlossenen Arbeitgeberverbände geltendes Versorgungstarifrecht oder in Bezug auf die Leistung ein Tarifrecht wesentlichen gleichen Inhalts tarifvertraglich oder allgemein einzelarbeitsvertraglich anwendet.

Da beim Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI, eigenes Personal beschäftigt werden soll, ist die Mitgliedschaft bei der BVK Zusatzversorgung erforderlich. Der Beitritt muss von dem Zeitpunkt an erfolgen, ab dem Arbeitnehmer beschäftigt werden, die auf Grund Tarifrechts (§ 25 TVöD) oder einzelarbeitsvertraglicher Regelung einen Anspruch auf Zusatzversorgung haben.